

**Fünfte Änderungssatzung zur Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg
vom 8. Dezember 2021**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in seiner Sitzung am 7. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Gebührenpflichtige Person“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sind die“ durch die Wörter „Person ist der“, die Wörter „die ihnen“ durch die Wörter „der ihm“ und das Wort „Gleichgestellten“ durch das Wort „Gleichgestellte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „gebührenpflichtige Personen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „die gebührenpflichtige Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „gebührenpflichtige Personen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „der Betriebsinhaber“ durch die Wörter „die den Betrieb innehabende Person“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Buchstabe a wird das Wort „Einwohner“ durch das Wort „Einwohnenden“ und das Wort „Einwohnern“ durch das Wort „Einwohnenden“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe A wird der Betrag „44,50“ durch den Betrag „45,25“, der Betrag „71,20“ durch den Betrag „72,40“, der Betrag „89,00“ durch den Betrag „90,55“ und der Betrag „712,10“ durch den Betrag „724,20“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe B wird jeweils der Betrag „0,29“ durch den Betrag „0,30“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Anschlussnehmer“ durch die Wörter „die anschlussnehmende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Betrag „6,52“ durch den Betrag „7,76“ ersetzt.
- 5. In § 6 Absatz 2 wird das Wort „Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „gebührenpflichtigen Person“ ersetzt.
- 6. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „Anschlussnehmer sind“ durch die Wörter „anschlussnehmende Person ist“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 8. Dezember 2021

gez.
Michael Stock
Bürgermeister